

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

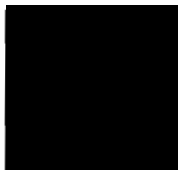
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 9

Kiel, den 16. September

1940

Inhalt: 62. Winterhilfswerk 1940/41 (S. 88). - 63. Einfaß-Wehrmachtgebührensatz (S. 89.) - 64. Ermittlung von Urkunden (S. 90). - 65. Neue Bücher und Schriften (S. 90). - Personalien.



Für Führer und Volk fiel:

am 25. August 1940 als Gefreiter in einer Flakbatterie
der Pastor der Kirchengemeinde Pahlen



Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder

Nr. 62. Spenden für das Winterhilfswerk 1940/41.

Kiel, den 2. September 1940.

A b s c h r i f t.

Winterhilfswerk 1940/41.

RdErl. d. RMdJ. v. 13. 8. 1940 — Ve 16/40—9335.

(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1940/41 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Die Ruhegeld- und Rentenempfänger werden an das Abzugsverfahren angeschlossen. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten, Arbeiter, Ruhegeld- und Rentenempfänger der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Das Winterhilfswerk beginnt in diesem Jahr mit dem 1. 9. 1940 und wird bis zum 31. 3. 1941 durchgeführt. Monatstürplaketten werden nicht ausgegeben.

2. Der Lohn- und Gehaltsabzug für das Winterhilfswerk wird nach der bisherigen Lohnsteuer berechnet. Die Kriegszuschläge bleiben also bei der Berechnung außer Ansatz.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, Ruhegeld- und Rentenempfänger, welche sich am WSW beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WSW, abgerundet auf $\frac{1}{10}$ RM, einzubehalten und dem WSW (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.

4. Die Einsichtnahme in die WSW-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

5. Die Beiträge für die NSB werden während der Dauer des WSW nicht ermäßigt.

(2) Ich ersuche den vorstehenden RdErl. allen Beamten, Angestellten und Arbeitern, Ruhegeld- und Rentenempfängern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

Spende für das Winterhilfswerk 1940/41.

Ich ermächtige hierdurch die

.....
(Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate September 1940 bis März 1941 10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von RM *) von meinen Bezügen einzubehalten und dem WSW zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

....., den August 1940.

(Ort)

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

*) Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1940 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 v. H. der Lohnsteuer übersteigt.

Vorstehender Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern wird hiermit zur Kenntnis und Beachtung gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 1520 (Dez. I.)

Dr. Rinder.

Nr. 63. Einfaß-Wehrmachtgebührensgezet.

RdErl. d. RM. v. 28. 8. 1940 (Bef. 905.15, 8.)

Nachstehend wird der RdErl. d. Reichsministers der Finanzen vom 15. August 1940 - A 5401 - 6904 IV - zur Beachtung bekanntgegeben. PrBefBl. 1940 S. 275.

Der Reichsminister der Finanzen.

A 5401 - 6904 IV
(RWB. S. 216)

Berlin, den 15. August 1940.

I. Beendigung des Abzugs der Ausgleichsbeträge beim Ausscheiden aus der Wehrmacht.

Nach der Vorschrift des § 3 Abs. 4 letzter Satz EWGG. (RWB. 1939 S. 234)*¹) sind für den Monat der Entlassung oder des anderweitigen Ausscheidens aus der Wehrmacht Ausgleichsbeträge (§ 3 Abs. 2 und 3 EWGG. und § 4 der zweiten Verordnung zum EWGG.) von den Friedensdienstbezügen nicht abzuziehen.

Entsprechendes gilt auch für den Monat, in dem die Zahlung des Wehrsoldes aufhört, weil der Wehrmachtangehörige gefallen, verstorben, vermisst oder in Kriegsgefangenschaft geraten ist.

Wenn die Wehrmachtbezüge (Wehrsold, Verpflegungsgeld usw.) für kurze Zeit nach dem Entlassungstag übergangsweise weitergezahlt werden und dadurch auch für einen Teil des auf den Entlassungsmonat folgenden Monats zuständig sind, ist der Ausgleichsbetrag auch für diese Zeit nicht abzuziehen.

II. Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge nach Einstellung der Zahlung von Kriegsbefoldung.

Die Zahlung der Friedensdienstbezüge der Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes, der Ruhegehälter usw. entfällt für die Dauer des Bezugs der Kriegsbefoldung (§ 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum EWGG. - RWB. 1940 S. 95) *²) *³).

Diese Bezüge werden von dem Tage an wiedergewährt, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung der Kriegsbefoldung eingestellt wird.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat die für die Zahlung der Kriegsbefoldung zuständigen Wehrmachtdienststellen angewiesen, den Dienststellen, die die Friedensdienstbezüge usw. gewähren, jeweils mitzuteilen, von welchem Zeitpunkte ab die Zahlung der Kriegsbefoldung eingestellt wird. Der Eingang dieser Mitteilungen ist den betreffenden Wehrmachtdienststellen jeweils unverzüglich zu bestätigen.

Kiel, den 2. September 1940.

Vorstehenden Runderlaß bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 8. September 1939 - Kirchl. Gef. u. B.-Bl. S. 120 ff - und vom 16. März 1940 - Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 27 ff - zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Kinder.

Nr. A 1521 (Dez. I).

*¹) PrBefBl. 1939 S. 260

*²) PrBefBl. 1940 S. 132

*³) Für Ruhegehälter vgl. Dritte VO. zum EWGG. - PrBefBl. 1940 S. 255.

Nr. 64. Ermittlung von Urkunden.

Wo und wann in 1774 ist geboren Schack Sophia Elisabeth? Verh. Sülfeld (Holstein) 24. 7. 1768, gest. Nsttedt (Hannover) 20. 10. 1814. Wo und wann sind geb., verh., gest. ihr Vater Schack Cla(u)s Hinrich, Holländer, erst in Fersbeck, dann Stegen, ihre Mutter Anna Maria? — Fünf RM. für jede Urkunde zahlt jedem Ersteinsender Dr. Theodor Heyn, Krumpendorf, Kärnten, Ostmark.

Wo und wann (1716? 1717?) ist geboren Martin Hein(e) (Heyn), Sohn des Peter Hein und der Ilfabe Wo und wann sind diese geboren, verheiratet, gestorben? — Fünf Reichsmark für jede Urkunde zahlt jedem Ersteinsender Dr. Theo Heyn, Krumpendorf, Kärnten. Nr. A 1439 (Dez. VIII).

Nr. 65. Neue Bücher und Schriften.

„Die Erstellung des Ahnenpasses“, verfaßt von Dr. jur. Graf von Schwerin. — Zentralverlag der NSDAF., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München. Preis 50 Pfg.

Arthur Jaenicke „Wie ist das Leben groß und gut“. Neue Gedichte und Lieder. — Verlag Deutsche Christen, Weimar. Preis 60 Pfg.

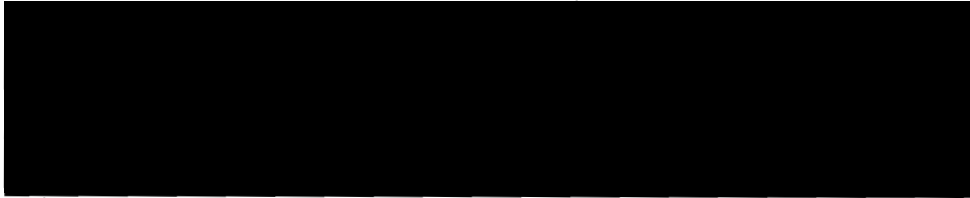
„Agende Altman=Cölln“. Das Buch ist als wertvolle Hilfe anzusehen und ist geeignet bei der Benutzung durch die Geistlichen.

Nr. A 1516 (VIII).

Personalien.

Für Führer und Volk fielen:

Kriegsauszeichnungen erhielten:

- 
- Verufen: am 27. Aug. 1940 der Pastor Friedr. Hübner-Sieverstedt als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf.
- Eingeführt: am 8. Sept. 1940 der Pastor Otto Hartmann in Sülfeld als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld.
- Gestorben: am 6. Sept. 1940 Konsistorialinspektor Heinrich Schulz;
am 1. Sept. 1940 Pastor i. R. Hinrich Grümmer — Malente-Bremsmühlen —
zuletzt Pastor in Esgrus.

